Zusatzklausel zur Verbundenen Sach-Gebäudeversicherung (VSG 2014)

- Stand: 1. April 2025 -

C 060206 / 14 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von A. § 6 Nr. 2 VSG 2014 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).